



Checkliste zur Beendigung des Betriebes einer beauftragten Teststelle

Coronavirus-Testverordnung (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 beauftragte Leistungserbringer)

Folgende Punkte müssen für die Beendigung einer Teststelle umgesetzt werden:

- Mitteilung an ihr zuständiges Gesundheitsamt per E-Mail, dass aufgrund der Einstellung des Betriebes die Beauftragung zum benannten Termin endet
- Abschließende standortbezogene Meldung der im Monat der Beendigung erbrachten Testungen nach § 4a (Bürgertestungen) und die Zahl der positiven Testergebnisse an das Gesundheitsamt
- Mitteilung an die Kassennärztliche Vereinigung Sachsen - Geschäftsstelle Chemnitz per E-Mail (corona-testv-antrag.chemnitz@kvsachsen.de) unter Beachtung folgender Angaben:
 - **Registrierungsnummer** (ID des Teststandortes)
 - **Beendigungsdatum** (möglichst zum Monatsende)
 - Name (der Firma) - Angaben aus dem Registrierungsantrag
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) des Firmensitzes
 - Name des Teststandortes - Angaben aus dem Registrierungsantrag
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) des Teststandortes
- Abmeldung von der Anbindung an die Corona-Warn-App
- Hinweise zur Abrechnung: Die Abrechnung ist innerhalb von **drei Monaten** nach Beendigung einzureichen
- Alle Daten, die gemäß § 7 Absatz 5 der Coronavirus-Testverordnung dokumentiert werden müssen, sind bis zum 31. Dezember 2024 zu speichern bzw. aufzubewahren.
- Davon abweichend müssen das Ergebnis der Testung und der Nachweis der Meldung an das Gesundheitsamt nur bis zum 31. Dezember 2022 aufbewahrt bzw. gespeichert werden.